

148.1.

1930

Dr. Sa.



An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t 1

W i e n .  
-----

Privatankläger : Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt in  
Wien I., Schottenring Nr. 14,

durch :

Beschuldigter : Dr. Oskar P o l l a k , verantwortlicher  
Redakteur der Arbeiter-Zeitung in Wien V.,  
Rechte Wienzeile Nr. 97,

wegen Ehrenbeleidigung,  
begangen durch die Presse

1 fach  
1 Vollmacht

Antrag auf Einleitung von Vorverhebungen gegen den Beschuldigten  
-----  
und gegen unbekannte Täter.  
-----

In der Nummer 334 der Arbeiter-Zeitung vom 5. Dezember 1930 erschien auf Seite 11 eine Gerichtssaalnotiz "Ehrenbeleidigungsklage gegen Karl Kraus". Der verantwortliche Redakteur dieser Nummer war Herr Dr. Oskar Pollek. In dieser Notiz wurde behauptet, dass ich als Verteidiger des angeklagten Karl Kraus eine sowohl widersinnige als unsittliche Verantwortung vorbrachte. Die betreffende Stelle lautet wörtlich:

"Dieser Verteidiger (Dr. Oskar Samek) hatte sich auch für die Verhandlung eine erstaunliche Taktik zugelegt. Einesteils sollte mit den Schimpfworten Pisk gar nicht gemeint worden sein. Das behauptete der Verteidiger, obwohl es einfach unmöglich ist, dass Kraus selbst es behaupten könnte, dass er einen anderen als Pisk habe treffen wollen. Zum Erweis, dass Pisk nicht gemeint worden sei, marschierte eine Reihe von Zeugen auf, die bestätigen sollten, dass Kraus das, was er gesagt, nicht gesagt habe. Natürlich misslang der Beweis vollständig. Aber der Verteidiger wollte nicht bloss beweisen, dass Pisk nicht gemeint worden sei, sondern auch beweisen, dass er mit Recht so benannt werden könnte; wofür er gleichfalls einen Wahrheitsbeweis anbot."

Es ist natürlich unwahr, dass ich als Verteidiger des Herrn Karl Kraus eine solche Verantwortung vorgebracht habe. Wahr ist vielmehr, dass ich im Gegenteil juristisch ausgeführt habe, dass nicht behauptet werden könne, dass Herr Pisk nicht gemeint worden sei, sondern lediglich, dass er nicht erkennbar gewesen sei. Durch den Vorwurf, dass ich mir "eine erstaunliche Taktik zugelegt habe", wurde ich in meiner Ehre verletzt. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass hier eine unanständige Taktik vorliegt, dass ich unanständigerweise etwas vorbrachte, was der von mir Verteidigte niemals hätte vorbringen können, dass ich ~~xx~~ ohne sein Wissen und seinen Willen eine Unsauberkeit begangen hätte, zu der er niemals fähig gewesen wäre. Dies ist ohne Zweifel richtig. Gewiss hatte Herr Kraus eine

solche Taktik nie einschlagen können, aber es ist eben falsch, dass ich sie eingeschlagen habe; vielmehr ist im Einverständnis mit meinem Klienten das Gegenteil erfolgt.

Da eine direkte Anklage nicht möglich ist, weil der Schreiber obige Zeilen nicht gezeichnet hat, und auch unbekannt ist, ob der Beschuldigte die Notiz vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert hat, beantrage ich durch meinen mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt folgende

#### V o r e r h e b u n g e n :

- 1.) Einvernahme des Beschuldigten Dr. Oskar Pollak und seine Befragung darüber, ob er die Notiz vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert hat;
- 2.) seine Befragung darüber, wer die Notiz geschrieben hat;
- 3.) die Einvernahme des Chefredakteurs Friedrich Austerlitz, Wien V., Rechte Wienzeile Nr. 97 und seine Befragung darüber, ob er die Notiz geschrieben hat, da er an etlichen stilistischen Wendungen wie: dem Wort "erstaunlich", dem Satz "Da hat man wohl nicht bloss das Recht, hat geradezu .... die Pflicht" (Koordination ohne Partikel) und den Schlusswendungen "Sondern er...." und "Womit nach ...." erkennbar ist.

Dr. Oskar S a m e k .

